

solchen Bank belehnt war¹⁾. Alles frische Fleisch musste in die Bänke gebracht werden; wer vorher behufs Begünstigung Einzelner heimlich etwas davon verkaufte, war strafbar²⁾. Eine sogenannte „Fleischglocke“, die im Jahre 1480, bei Erlass der ersten Taxordnung, in den Bänken aufgehängt wurde, war vermuthlich bestimmt, den Beginn des Verkaufs nach erfolgter Schätzung anzuzeigen³⁾.

Das Verhältniss der Fleischer zu den Schustern war vom Rathe bereits im Jahre 1442 dahin geregelt worden, dass sie den letzteren den Handel mit Leder in der Stadt und Umgegend allein überlassen und nur für den Fall, dass die Schuster ihnen ihre Felle nicht abkaufen würden, zum Weiterverkauf derselben berechtigt sein sollten. Ferner wurde den Schustern ebenso wie andern Handwerkern und den gemeinen Leuten das Recht zugesprochen, dass sie mehrere gemeinschaftlich Kälber, Schweine oder anderes Vieh kauften und für sich schlachteten⁴⁾. Die Löhne, welche die Fleischer für das Hausschlachten zu beanspruchen hatten, wurden in den späteren Fleischerordnungen festgesetzt.

jetzige oder künftige Obrigkeit aus einigem Bewegniss sollten abgeschafft, verändert oder fortgebaut werden, so sollen ihnen nichtsdestoweniger solche ihre Bänke an der Zahl, wie oben gehört, an der veränderten Stelle gegen gebührende Zinsen auch wiederum als ihr Eigenthum und Erbgut eingeräumt und tradiret werden“. Nach Angabe der Fleischer zahlten diese damals für die Fleischbänke jährlich zusammen etwas über 100 Gulden Zins und Geschoss; der Kaufpreis einer Bank stellte sich auf 200 bis 300 Gulden (C. XXXVI. 35m Bl. 130 und 146b).

1) Kämmereirechn. 1492: Bussen. 16 gr. Symon Lingke, 16 gr. Hans Preuser, haben fleisch veyl gehabt und die bengke nicht in lehen gnomen. Vgl. die Innungsordnung von 1536: C. XXXVI. 35m Bl. 39 flg.
2) A. XXIV. 62w Bl. 10b. 3) Baurechn. 1480: 7 gr. vor sparnagel, latten-nagel und ander eyßwerck czu den fleschbencken. 7 gr. vor 8 sparren, dy seyn komen czu der fleschglocken . . . 4 gr. geben vor das sele czu der fleschglocken. 4) Actum anno r. XLII^o. wie die schustere mit den fleischouuern vor deme rate entscheiden synt. Zum ersten das die fleischouwere kein ledir wedir in der stad nach uf deme lannde den schustern zu schaden kouffen sullen. Item so sullen die schustere die fleischouwere mit iren kouffen nicht drossen, sunder en ire ledere nach redlichkeit abekouffen; ab des nicht geschee, so mogen die fleischouwere einer deme andern ire leder selbs abekouffen und wider vorkouffen andern meistern adir weme sie wellin. Item das die schustere andere hantwergker adir gemeyne lute